



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Wutöschingen-Horheim, Neubau Bahnübergang „Markwiesen/Markäcker II“ in Bahn-km 2+008 und Auflassung Bahnübergänge „Eichwiesen“ in Bahn-km 1+710 und „Oberfeld“ in Bahn-km 2+542 der Strecke 4403 Lauchringen-Hintschingen

Bekanntgabe

über das Entfallen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bahnbetriebe Blumberg GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 19.08.2019 beim Regierungspräsidium Freiburg für o.g. Vorhaben einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach §§ 18, 18c Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) gestellt. Im Zuge der Ausweisung des Gewerbegebiets „Markwiesen/Markäcker II“ der Gemeinde Wutöschingen soll eine neue Straßenanbindung von der B 314 her errichtet werden. Sie kreuzt die Bahnstrecke 4403 Lauchringen – Hintschingen in Bahn-km 2,008 höhengleich. Hierzu ist der Bau eines neuen Bahnübergangs „Markwiesen/Markäcker II“ geplant. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Straßenbaumaßnahme selbst nicht Gegenstand des Verfahrens ist, sondern Teil der kommunalen Bauleitplanung. Die beiden nahegelegenen nichttechnisch gesicherten Bahnübergänge „Eichwiesen“ in Bahn-km 1,710 und „Oberfeld“ in Bahn-km 2,542 sollen im Gegenzug aufgelassen werden. Die Anbindung der im Bereich des Vorhabens gelegenen landwirtschaftlichen Flächen an das vorhandene Wirtschaftswegenetz erfolgt künftig über den neuen Bahnübergang.

Für das beantragte Vorhaben wird gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Die Baumaßnahme stellt eine Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen dar. Gemäß Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG i.V.m. § 9 Abs. 3, 4 UVPG ist für den vorliegenden Fall eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1, Abs. 5 UVPG vorgesehen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann,

die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Dabei gibt die Behörde gemäß § 5 Abs. 2 S. 2, 3 UVPG die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG an. Gelangt die Behörde zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht, geht sie auch darauf ein, welche Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder welche Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend sind.

Die summarische Prüfung hat ergeben, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens nicht von einem derartigen Gewicht sind, dass solche Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Die bauliche Maßnahme besteht in der Auflassung der Bahnübergänge „Eichwiesen“ in Bahn-km 1,710 und „Oberfeld“ in Bahn-km 2,542 und Neubau des Bahnübergangs „Markwiesen/Markäcker II“ in Bahn-km 2+008. Durch den Neubau des Bahnübergangs kommt es zu einer Neuversiegelung von insgesamt 20 m². Der Eingriffsbereich liegt an einer bereits vorhandenen Bahntrasse. Der Eingriffsbereich ist somit klar abgrenzbar und hinsichtlich seiner Größe und den von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen von geringem Gewicht. Von dem Vorhaben gehen keine erheblichen bauzeitlichen Wirkungen aus. Das Vorhaben hat ebenfalls keine erheblichen negativen anlagebedingten Wirkungen.

Die untere Naturschutzbehörde wurde um Stellungnahme gebeten. Sie kommt bei der Beurteilung des Vorhabens im Zusammenhang mit der Ausweisung des neuen Gewerbegebiets „Markwiesen/Markäcker II“ zu folgendem Ergebnis:

„Durch die für den Neubau des Bahnübergangs erforderliche Inanspruchnahme einer ca. 234 m² großen Teilfläche eines insgesamt ca. 0,5817 ha großen gesetzlich geschützten Gehölzbiotops liegen entsprechend Nr. 2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG besondere örtliche Gegebenheiten vor, aufgrund derer erhebliche Auswirkungen auf eine naturschutzrechtlich geschützte Fläche grundsätzlich möglich sind.“

Da der verbleibende Gehölzbiotop ausreichend groß ist, um eine Biotopfunktion weiterhin erfüllen zu können, eine gleichartige und gleichwertige Kompensierung der verloren gehenden Biotopfläche auf derselben Gemarkung erfolgt, das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht zu erwarten ist und keine Anhaltspunkte für unerwünschte Summationswirkungen mit etwaigen anderen Vorhaben bekannt sind, sind aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch den Neubau des Bahnübergangs zu befürchten.“

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, Zimmer 76, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg i. Br. eingesehen werden. Aufgrund der Corona-Lage wird um vorherige telefonische Terminabsprache (Tel.: 0761/208-1035) gebeten.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG.

Freiburg i. Br., den 02.06.2020

Regierungspräsidium Freiburg